

## ISCC Landwirtschaftliche Betriebe 1.03

### Überprüfung der Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe

Nr.	Musterprotokoll	Bemerkungen	Risiko	Audit Intensität	Seite
1	Basisdaten			n.a.	2
2	Flächenüberprüfung	ISCC Prinzip 1, Anforderungen an die Herstellung von Biomasse gem. ISCC 202 Nachhaltigkeitsanforderungen		Risikobewertung und damit Umfang der Stichprobe wurde bereits vom Auditor im Rahmen der Auditierung des Ersterfassers festgelegt	4
	Ökologische und soziale Nachhaltigkeit	ISCC Prinzipien 2 – 6, Anforderungen an die Herstellung von Biomasse gem. ISCC 202 Nachhaltigkeitsanforderungen			16
3	Treibhausgasemissionen	Verwendung von Standardwerten oder individuellen Werten		n.a.	45
4	Maßnahmenplan	Definierte Maßnahmen mindestens für alle Punkte der Protokolle , bei denen Konformität mit „nein“ bewertet wurde		n.a.	52

**Checkliste zur Überprüfung der Anforderungen an die Herstellung von Biomasse (Pflanzenanbau)**

1	Land	
2	Name des landwirtschaftlichen Betriebs	
3	Betriebsstätte und Adresse	
4	ISCC Registrierungsnummer	(muss vorliegen, ansonsten kann der Audit nicht erfolgen)
5	Kalkulation der Treibhausgasemissionen erforderlich?	ja: <input type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/> (Verwendung von Treibhausgas-Teilstandardwert)
6	Aktuelle ISCC Nutzungsbedingungen liegen unterschrieben vor	ja: <input type="checkbox"/> (Siehe <a href="http://www.iscc-system.org">www.iscc-system.org</a> )
7	Name des Betriebsstättenverantwortlichen	
8	Namen relevanter Dienstleister, Unterauftragnehmer	
9	Name der Zertifizierungsstelle	
10	Nummer der Zertifizierungsstelle	
11	Namen der Auditoren	
12	Datum	

**Generelle Leitlinie:**

Die Verfahrensanweisungen für die Auditierung von landwirtschaftlichen Betrieben beinhalten Musterprotokolle, die zum Audit eingesetzt werden müssen. Im Vorfeld des Audits wird das mit den landwirtschaftlichen Betrieben verbundene „Nachhaltigkeitsrisiko“ bewertet und die Stichprobe entsprechend ermittelt.

Der ISCC-Standard für nachhaltige Bewirtschaftung mit seinen sechs Prinzipien und den jeweils dazugehörigen Kriterien zielt nicht nur auf die Verhinderung ökologischer Fehlentwicklungen ab, sondern auch auf die Sicherstellung angemessener Arbeitsbedingungen und Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten im Pflanzenanbau. Die Kriterien sind dabei in „Major Musts“ und „Minor Musts“ aufgeteilt. Für ein erfolgreiches Audit ist Voraussetzung, dass alle Kriterien des ISCC Prinzips 1 (Flächenüberprüfung) und die Major Musts bei den Prinzipien 2 bis 6 ausnahmslos erfüllt sind. Von den Minor Musts müssen gleichzeitig mindestens 60% erfüllt werden.

Innerhalb von Mitgliedsländern der EU, die Cross Compliance umgesetzt haben, ist nur die Überprüfung von Prinzip 1 erforderlich, da die Prinzipien 2 bis 6 über Cross Compliance und andere Überwachungssysteme bereits kontrolliert werden. Bei Ländern, die die entsprechenden ILO Konventionen ratifiziert haben, gelten die sozialen Anforderungen (Prinzip 4) als erfüllt, es sei denn der Auditor kommt in seiner Risikobewertung zu einer anderen Einschätzung.

Ist das Audit erfolgreich verlaufen, kann dem landwirtschaftlichen Betrieb eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt werden. Eine Notwendigkeit dazu besteht aus Systemsicht nicht, die Ausstellung erfolgt auf freiwilliger Basis.

Im Musterprotokoll ist unter dem Punkt „Konformität?“ durch Ankreuzen festzulegen, ob die Anforderungen erfüllt („Ja“) oder nicht erfüllt („Nein“) sind. Ist die Kategorie „Nein“ angekreuzt, dann muss der Auditor dies unter dem Punkt „Feststellung“ näher erläutern. Die Kategorie „Nein“ erfordert vor Ort die Festlegung von Abhilfe-Maßnahmen, die innerhalb von 40 Tagen vom Unternehmen umgesetzt und vom Auditor kontrolliert werden müssen.

Sollten ein oder mehrere landwirtschaftlichen Betriebe der Stichprobe die entsprechenden Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllen, muss die Stichprobe stets verdoppelt werden. Beispielsweise werden bei 100 landwirtschaftlichen Betrieben in Europa mindestens drei kontrolliert. Erfüllt einer oder mehrere der Auditierten die Anforderungen nicht, wird die Stichprobe verdoppelt, wobei bereits auditierte landwirtschaftliche Betriebe nicht mitzählen. Die landwirtschaftlichen Betriebe, die die Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllt haben, dürfen nicht als Lieferanten nachhaltiger Ware bei dem Ersterfasser aufgenommen werden. Dies gilt solange, bis entsprechende landwirtschaftliche Betriebe auf eigene Veranlassung ein erfolgreiches Audit absolvieren.

Solange keine Missbrauchshinweise vorliegen, sollten bei der Auswahl der Stichprobe bei Wiederholungsaudits keine in den Vorjahren erfolgreich auditierten Betriebe enthalten sein, es sei denn, alle den Ersterfasser zuliefernde Betriebe sind bereits auditiert worden.

Eine Überprüfung der Treibhausgasbilanzierung ist dann erforderlich, wenn der landwirtschaftliche Betrieb individuelle THG-Werte für die von ihm gelieferte Biomasse ausweist. Ansonsten muss lediglich die korrekte Anwendung der Standardwerte geprüft werden.

Im Musterprotokoll ist unter dem Punkt „Konformität?“ durch Ankreuzen festzulegen, ob die Anforderungen erfüllt („Ja“) oder nicht erfüllt („Nein“) sind. Ist die Kategorie „Nein“ angekreuzt, dann muss der Auditor dies unter dem Punkt „Feststellung“ näher erläutern. Die Kategorie „Nein“ erfordert vor Ort die Festlegung von Maßnahmen (s. Musterprotokoll 4), die innerhalb von 40 Tagen vom Unternehmen umgesetzt und vom Auditor kontrolliert werden müssen. Erst dann ist die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung möglich. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, muss die Zertifizierungsstelle unverzüglich eine Kopie des Auditberichts an ISCC und die zuständige Behörde weiterleiten. Diese Fälle werden auf der ISCC Webseite dokumentiert (nur für ISCC Mitglieder, registrierte Unternehmen und kooperierende Zertifizierungsstellen zugänglich).

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
<b>Prinzip 1</b>								
4.1.1 (1)	Es wird keine Biomasse in Gebieten mit einem hohen Wert für biologische Vielfalt produziert.	<p>Überprüfe, dass keine Biomasse in Gebieten produziert wird, die zum Referenzzeitpunkt oder später den Status bewaldete Fläche hatte. Zu diesen Gebieten zählen bewaldete Flächen. Bewaldete Flächen sind Primärwälder und sonstige naturbelassene Flächen, die mit einheimischen Baumarten bewachsen sind, in denen es keine deutlich sichtbaren Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und in denen die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind.</p> <p>Überprüfe alle zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen, ob diese bereits vor dem Referenzzeitpunkt als landwirtschaftliche Flächen genutzt wurden. Dies umfasst eigene und gepachtete Flächen.</p> <p>Wird festgestellt, dass eine Fläche nach Januar 2008 umgewandelt wurde, dann muss die Art der Referenzfläche (incl. Kohlenstoffbilanz. Die Verwendung von Standardwerten ist bei</p>	<p>Unterlagen (z.B. Schlagdateien, Satellitenfotos) von 31.12.2007 oder früher stimmen mit den aktuellen Unterlagen überein und zeigen keine Veränderung der Flächennutzung auf.</p> <p>Anträge auf Flächenprämien oder vergleichbare Dokumente (z.B. Bescheinigung Katasteramt, Grundbuchauszug, Dokument Flächenzuweisung, Besitzurkunde, Pachtvertrag, Steuerbescheinigungen über Grundsteuern, Kaufvertrag) zeigen, dass es nach dem Referenzdatum keine Flächennutzungsänderung gegeben hat.</p>	X				

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konformität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
		<p>Flächenumwandlungen nicht möglich.) eindeutig benannt werden. Handelt es sich bei der Referenzfläche um eine in Prinzip 1 benannte schützenswerte Fläche, so darf keine ISCC Zertifizierung erfolgen.</p> <p>Liegen keine eindeutigen Nutzungsrechte für alle bewirtschafteten Flächen vor oder wurden schützenswerte Flächen nach dem Referenzdatum umgewandelt, kann keine Zertifizierung erfolgen.</p>	<p>GPS-basierte Ertragsdaten landwirtschaftlicher Erntemaschinen und Nachweisdokumente anerkannter Gutachter (z.B. Bodenanalysen, die vor dem 1. Januar 2008 erstellt wurden, herangezogen werden bestätigen eine landwirtschaftliche Flächennutzung vor dem Referenzdatum.</p> <p>Aktuelle Bodenanalysen geben Rückschlüsse darauf, dass eine anderweitige Flächennutzung nach dem Referenzdatum nicht stattgefunden hat.</p> <p>Ein Abgleich der Flächen mit Modis Land Cover Datenbank, World Intact Forest Landscapes Datenbank und / oder Kartenmaterial von NGOs (z.B. IUCN, WWF-Kartenmaterial Indonesien, Fundacion Vida Silvestre in Argentinien) zeigt, dass die landwirt-</p>					

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konformität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
			schaftlichen Flächen bereits vor dem Referenzzeitpunkt als solche genutzt wurden.					
4.1.1 (2)	Anbau und Ernte von Biomasse auf Naturschutzzwecken dienenden Flächen laufen den Naturschutzzwecken nicht zuwider.	<p>Überprüfe, ob die landwirtschaftlichen Flächen ganz oder teilweise in einem Schutzgebiet liegen. Naturschutzzwecken dienende Flächen sind Flächen, die durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesen worden sind.</p> <p>Die für Naturschutzzwecke ausgewiesenen Flächen sind in Deutschland alle durch oder auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder geschützte Teile von Natur und Landschaft. Darunter fallen die nach Bundes- und Landesrecht gesetzlich geschützten Biotope sowie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist .</p> <p>Vergleiche in Mitgliedsländern der EU</p>	<p>Ein Vergleich der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit den ausgewiesenen Naturschutzflächen (gesetzliche Schutzflächen, Natura 2000 Gebiete, durch Naturschutzgesetze in Drittländern geschützte Flächen, ausgewiesene Flächen in World Data Base on Protected Areas (WDPA) oder Integrated Biodiversity Assessment Tool (IBAT), zeigt, dass Anbau und Ernte der Biomasse nicht auf Naturschutzzwecken dienenden Flächen erfolgt. Damit ist Konformität mit dieser Anforderung gegeben.</p> <p>Erfolgen Anbau und Ernte von Biomasse auf Naturschutzzwecken dienenden Flächen, so</p>	X				

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
		<p>die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit den gesetzlich geschützten Biotopen und ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten, in Drittstaaten mit vergleichbaren Gesetzen und ausgewiesenen Naturschutzgebieten.</p> <p>Analysiere World Data Base on Protected Areas (WDPA) oder Integrated Biodiversity Assessment Tool (IBAT).</p> <p>Ermittlung der in der jeweiligen Schutzgebietserklärung enthaltenen notwendigen Gebote und Verbote zur Erreichung des Schutzzwecks. Solange bei Natura 2000-Gebieten keine Unterschutzstellung erfolgt, ist auf die betreffenden Erhaltungsziele abzustellen.</p> <p>Überprüfung der Kenntnisse des Landwirts und von Mitarbeitern über die einzuhaltenden Gebote und Verbote und der Umsetzung.</p>	<p>zeigen die Befragung des Landwirts und der Mitarbeiter und die Analyse von betrieblichen Unterlagen, dass die Naturschutzauflagen eingehalten worden sind. Eine Inaugenscheinnahme von Flächen kann ebenfalls zur Nachweisführung durchgeführt werden.</p>					
4.1.1 (3)	<p>Einhaltung von Schutzbestimmungen für Gebiete zum Schutz seltener, gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Ökosysteme oder Arten, die von internationalen Vereinba-</p>	<p>Gleiche die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit den geschützten Flächen (IUCN Datenbank) ab.</p>	<p>Der Flächenvergleich zeigt, dass sich die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht in einer entsprechenden Schutzfläche befindet.</p>	X				

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konformität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
	rungen berücksichtigt oder durch Verzeichnisse von zwischenstaatlichen Organisationen oder der International Union for the Conservation of Nature erfasst sind.							
4.1.2	Grünland mit großer biologischer Vielfalt darf nicht zur Gewinnung von Biomasse verwendet werden.	<p>Überprüfe, dass Biomasse nicht auf Flächen gewonnen wird, die im Januar 2008 oder später natürliche Grünlandflächen mit hoher biologischer Vielfalt waren.</p> <p>Grünland mit großer biologischer Vielfalt ist Grünland,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung, ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind (natürliches Grünland) oder</li> <li>kein Grünland bleiben würde und das artenreich und nicht degradiert ist (künstlich geschaffenes Grünland), es sei denn, dass die Ernte der Biomasse zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist.</li> </ul> <p>Unter künstlich geschaffenes Grünland</p>	<p>Unterlagen (z.B. Schlagdateien, Satellitenfotos) von 31.12.2007 oder früher stimmen mit den aktuellen Unterlagen überein und zeigen keine Veränderung der Flächennutzung auf.</p> <p>Anträge auf Flächenprämien oder vergleichbare Dokumente (z.B. Bescheinigung Katasteramt, Grundbuchauszug, Dokument Flächenzuweisung, Besitzurkunde, Pachtvertrag, Steuerbescheinigungen über Grundsteuern, Kaufvertrag) zeigen, dass es nach dem Referenzdatum keine Flächennutzungsänderung gegeben</p>	X				



Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konformität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
		<p>fallen vorrangig landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen Grünfut- terpflanzen als Dauerkultur angebaut werden. Es kann sich um Dauergrün- land wie Wiesen, Mähweiden und Weiden handeln.</p> <p>Im Gegensatz zu natürlichem Grünland mit hoher biologischer Vielfalt darf Biomasse von künstlich geschaffenem Grünland mit großer biologischer Viel- falt stammen, wenn die Ernte der Biomasse zum Erhalt des Grünlandsta- tus erforderlich ist.</p> <p>Ob Grünland eine große biologische Vielfalt aufweist, ist anhand der örtli- chen Gegebenheiten in Bezug auf Artenreichtum zu beurteilen. Arten- reichtum ist dabei anhand der natur- räumlichen und standörtlichen Gege- benheiten (z.B. in einer Region vor- handenes Arteninventar) zu beurtei- len.</p> <p>Nutze ggfs. Grassland Ecosystems Daten des World Resources Institute als Referenz.</p> <p>Bei Umbruch von Grünland ohne gro- ße biologische Vielfalt sind die bei dieser Landnutzungsänderung entste-</p>	<p>hat. Grünlandumbruch im Rahmen von acker- baulichen Fruchtfolge- systemen muss im Rah- men der jeweiligen Best- immungen erfolgen.</p> <p>GPS-basierte Ertragsda- ten landwirtschaftlicher Erntemaschinen bestäti- gen eine ackerbauliche Nutzung vor dem Refe- renzdatum.</p> <p>Produktionsaufzeich- nungen des Betriebes oder andere Unterlagen des Betriebs dokumen- tieren eine ackerbauli- che Nutzung der Flächen vor dem Referenzdatum.</p>					

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
		<p>henden Treibhausgase in die Treibhaus-Emissionsberechnung aufzunehmen.</p> <p>Solange keine geographischen Gebiete festgelegt sind, die Grünland mit hoher biologischer Vielfalt ausweisen, dürfen generell keine natürlichen Grünlandflächen für den Biomasseanbau verwendet werden. Künstlich geschaffene Grünlandflächen mit hoher biologischer Vielfalt dürfen ebenfalls nicht verwendet werden.</p> <p>Sofern künstlich geschaffene Grünlandflächen keine Dauergrünlandflächen, sondern Teile ackerbaulicher Fruchtfolgesysteme (Brachen, Rotationen zwischen Weideland und Ackerbau, etc.) sind, sind sie wie Ackerflächen zu behandeln, auf denen Biomasse im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnungen angebaut und verwendet werden kann.</p> <p>Stillgelegte Flächen gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen. Insbesondere bleibt das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang nutzen zu können bestehen. Dies gilt auch dann</p>						

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
		wenn sich die Beschaffenheit der Flächen infolge der Stilllegung geändert hat. Insofern sind Grünlandflächen, die auf ehemaligen stillgelegten Ackerflächen entstanden sind, grundsätzlich als Ackerflächen für den Anbau von Biomasse geeignet.						
4.1.3	Kein Anbau von Biomasse auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand.	<p>Überprüfe, ob Rohstoffe für die Biomasseproduktion auf Flächen produziert werden, die nach dem Referenzzeitpunkt einen Status als Fläche mit hohem Kohlenstoffbestand hatten.</p> <p>Als Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand gelten alle Flächen, die zum Referenzzeitpunkt oder später Feuchtgebiete oder kontinuierlich bewaldete Gebiete waren.</p> <p>Feuchtgebiete sind Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind. Dazu zählen insbesondere Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, Süß- oder Brack- oder Salzwasser sind, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei</p>	<p>Abgleich der landwirtschaftliche Nutzflächen mit Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand (RAMSAR Convention Modis Land Cover Datenbank World Intact Forest Landscapes Datenbank), zeigt, dass die Biomasse außerhalb dieser Flächen angebaut wird.</p> <p>Interviews mit Landwirt und Mitarbeitern, ggfs. Anwohnern und NGOs und / oder die Inaugenscheinnahme von Flächen bestätigen, dass Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand nicht verwendet werden.</p> <p>Hat eine Flächenum-</p>	X				

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
		<p>Niedrigwasser nicht übersteigen.</p> <p>Als Feuchtgebiete gelten insbesondere alle Feuchtgebiete, die in die Liste international bedeutender Feuchtgebiete nach Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1266) aufgenommen worden sind (RAMSAR Convention).</p> <p>Die Erhaltung des Status eines Feuchtgebietes bedeutet auch, dass dieser Zustand nicht aktiv verändert oder beeinträchtigt werden darf.</p> <p>Kontinuierlich bewaldete Gebiete sind Gebiete, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• &gt; 1 ha mit Bäumen höher 5 m und einem Überschirmungsgrad &gt; 30 %, oder aber Bäume, die diese Werte auf dem jeweiligen Standort erreichen können</li> <li>• &gt; 1 ha mit Bäumen &gt; 5 Meter und einen Überschirmungsgrad von 10 % bis 30 %, oder aber Bäume, die diese Werte auf dem jeweiligen Standort</li> </ul>	<p>wandlung stattgefunden, die nicht gegen Prinzip 1 verstößt, muss eine THG-Berechnung des Effekts der Landnutzungsänderung vorliegen (siehe Musterprotokoll Nr. 3)</p>					

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
		<p>erreichen können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der jeweiligen nationalen Gesetzgebung als Wald gelten.</li> </ul> <p>Der Status von bewaldeten Flächen schließt alle Entwicklungs- und Altersstadien ein. Dabei kann es vorkommen, dass die Überschirmung zeitweise weniger als 10 bzw. 30 % beträgt, etwa bei forstwirtschaftlicher Nutzung oder in Folge von Naturkatastrophen (z. B. Sturmwurf). Dies ändert jedoch nicht den Status der Fläche als bewaldete Fläche, solange innerhalb einer vertretbaren Zeit eine Aufforstung oder eine natürliche Verjüngung sichergestellt ist.</p> <p>Kontinuierlich bewaldete Gebiete sind in ihrer Gesamtgröße zu verstehen, unabhängig davon, wie viel dieser kontinuierlich bewaldeten Fläche innerhalb der Betriebsflächen oder Anbauflächen liegt. Entsprechend gilt die Gesamtfläche als Maßstab für die hier genannten Schwellenwerte von 10 bzw. 30 %.</p> <p>Ist diese Gesamtfläche der bewaldeten Fläche größer als 1 ha und ist diese Gesamtfläche mit mehr als 5 Meter</p>						

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konformität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
		<p>hohen Bäumen bestanden, dann gilt die Fläche und auch jeder Teil, der innerhalb einer Betriebsfläche oder Anbaufläche liegt, als kontinuierlich bewaldetes Gebiet. Auch wenn nur 0,5 ha der kontinuierlich bewaldeten Fläche innerhalb der Betriebsfläche liegen, müssen diese 0,5 ha wie die Gesamtfläche als kontinuierlich bewaldetes Gebiet eingestuft werden.</p> <p>Ausnahmsweise ist die Verwendung von Biomasse zulässig, die auf Flächen angebaut wurde, die einen Überschirmungsgrad von 10 bis 30 % hatten oder erreichen konnten und nach dem Referenzzeitpunkt umgewandelt wurden. Um nachzuweisen, dass die Erfüllung des Treibhausgas-Minderungspotenzials vor und nach der Umwandlung gewährleistet ist, sind eine Feststellung und ein Nachweis über den Kohlenstoffbestand der Fläche vor der Umwandlung erforderlich und in die THG-Berechnung der Biomasse einzu beziehen.</p> <p>Kurzumtriebsplantagen unterliegen nicht diesen Regelungen, da sie zu den Dauerkulturen gerechnet werden und damit Teil der landwirtschaftlichen</p>						

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
		Fläche sind.						
4.1.4	<p>Auf Flächen, die im Januar 2008 oder später Torfmoor waren, wird keine Biomasse produziert.</p> <p>Diese Bestimmung gilt nicht, wenn belegt werden kann, dass Anbau und Ernte des Rohstoffs keine künstliche Entwässerung erfordern.</p>	<p>Überprüfen, dass Biomasse nicht auf Torfmoorflächen angebaut wird.</p> <p>Torfmoorböden sind Böden, die bis 60 cm Tiefe diagnostische Horizonte mit organischem Material (Torfsubstrat) von kumulativ mindestens 30 cm Mächtigkeit aufweisen. Das organische Material hat mindestens 20 Massenprozent organischen Kohlenstoff in der Feinerde.</p> <p>Torfmoorböden, die vor dem Referenzzeitpunkt bereits ackerbaulich genutzt wurden, dürfen für den Biomasseanbau verwendet werden.</p>	Abgleich der landwirtschaftliche Nutzflächen mit Harmonized World Soil Database, Inaugenscheinnahme von Flächen sowie Interviews mit Landwirt, Mitarbeitern, Anwohnern, NGOs zeigen, dass keine Torfmoorflächen für die Produktion von Biomasse verwendet worden sind.	X				
4.1.5	Wenn Flächen nach dem 1.1.2008 umgewandelt wurden, dann darf ihre Umwandlung und Nutzung nicht den Anforderungen nach Prinzip 1 zuwiderlaufen	Prüfe, ob Flächenumwandlungen nach dem Referenzdatum stattgefunden haben. Falls ja, dürfen diese nicht die o.g. Schutzflächen verletzen.	Bestätigung über Kartenmaterial, Satellitenaufnahmen, Schlagkarteen, etc.	X				
4.1.6	Der landwirtschaftliche Betrieb besitzt keine anderen Anbaugelände, die den Anforderungen dieses Standorts	Überprüfe, dass Landwirte nicht als verordnungskonform deklariert werden, die gleichzeitig in anderen Betrieben oder anderen Betriebsteilen gegen die Bestimmungen der Verordnungen	Interview Landwirt, Überprüfung von Eigentumsnachweisen und Produktionsaufzeichnungen belegen, dass	X				

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
	dards nicht entsprechen.	bzw. gegen die Vorgaben des Systems verstoßen	der Landwirt über keine anderen Betriebe oder Betriebsteile verfügt bzw. in diesen Betrieben nicht den Anforderungen von ISCC entspricht. Diese Einschätzung kann durch staatliche Stellen, Anwohner oder NGOs verifiziert werden.					
<b>Prinzipien 2 – 6</b>								
4.2.1.1	Werden bei der Planung von Gebäuden, Drainagen, etc. ökologische Aspekte berücksichtigt?	Prüfe, ob die Berücksichtigung von Umweltauswirkungen bei der Errich- tung von neuen Gebäuden, Drainage- systemen etc. berücksichtigt worden sind und dies durch entsprechende Dokumente belegt ist.	Bestätigung durch Inau- genscheinnahe, ob neue Gebäude, Drai- nagesysteme usw. vor- handen sind. Gutachten, Planungsunterlagen und Baugenehmigungen bzw. Umweltverträglichkeits- prüfungen zeigen, dass Umweltauswirkungen erfasst und bei der Real- isierung berücksichtigt worden sind.	X				
4.2.2.1	Werden Bereiche mit natür- licher Vegetation um Quel- len und natürliche Wasser- läufe erhalten oder wieder-	Sofern sich auf dem Gelände des Landwirts natürliche Quellen und Was- serläufe befinden, überprüfe, inwie- weit der Erzeuger über die Problema-	Bestätigung durch Inau- genscheinnahe von ufernaher Vegetation auf dem Gelände des		X			



Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
	hergestellt?	Ufernäher Produktion sensibilisiert ist und inwieweit ihm der Zustand von ufernäher Vegetation bekannt ist. Für den Fall, dass natürliche Vegetation in Ufernähe entfernt wurde, muss überprüft werden, ob Rekultivierungspläne bestehen.	Erzeugers, Planungsunterlagen und Rekultivierungspläne (mit konkreter Umsetzungsplanung) liegen vor.					
4.2.3.1	Werden Ackerbautechniken zur Reduzierung der Bodenerosion angewendet?	Prüfe, inwieweit Maßnahmen zur Reduzierung von Bodenerosion eingesetzt werden. Karten von anfälligen Böden müssen verfügbar sein. Eine Managementstrategie für Böschungsbepflanzung ab einer bestimmten Neigung (boden- u. klimaabhängig) sollte vorhanden sein. Eine Managementstrategie für andere anfällige und problematische Böden (z. B. sandige Böden, nährstoffarme Böden) sollte zur Verfügung stehen.	Bestätigung durch Analyse von Kartenmaterial und Inaugenscheinnahme von Produktionsflächen zur Beurteilung der Hangneigung und der Erosionssituation zeigen.	X				
4.2.4.1	Werden organische Bodenstoffe erhalten?	Prüfe, ob eine Bilanz organischer Bodenstoffe (kann generisch sein) oder alle sechs Jahre eine Bodenstoffanalyse durchgeführt wird. Die Ergebnisse werden sieben Jahre aufbewahrt.	Bestätigung durch Einsicht in Humusbilanz, Bodenhumusuntersuchungen.	X				
4.2.4.2	Wird organischer Dünger gemäß Nährstoffbedarf des Bodens verwendet?	Organischer Dünger wird gemäß Nährstoffbedarf des Bodens verwendet. Sollten organische Stoffe wie leere Fruchthülsen oder verbleibendes Pflanzenmaterial beim Mulchen eingesetzt werden, so wird das Material gleichmäßig verteilt.	Ergebnisse von Bodenuntersuchungen, Düngerberechnung, liegen vor, Befragung von Landwirt/Mitarbeitern bestätigen bedarfsrechte Düngung.	X				

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konformität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
4.2.4.3	Das Abbrennen ist nicht Teil des Kultivierungsprozesses?	Sofern ein Abbrennen von Stoppeln oder anderen Ernterückständen erfolgt, prüfe, ob dies mit Erlaubnis der zuständigen Behörde zugelassen ist. Dies ist nur in diesem Fall zugelassen.	Bestätigung durch Inaugenscheinnahme der Produktionsflächen, Befragung der Mitarbeiter, ggf. NGO's, Übergangsfrist in Brasilien.	X				
4.2.4.4	Werden Verfahren zur Verbesserung oder Erhaltung der Bodenstruktur eingesetzt?	Wenn Verfahren eingesetzt werden, prüfe, ob diese für den entsprechenden Boden angemessen sind, z.B. durch den angemessenen Einsatz von Maschinen.	Bestätigung durch Inaugenscheinnahme der Produktionsflächen, keine Hinweise auf Bodenverdichtungen. Befragung Landwirt/ Mitarbeiter.	X				
4. 2.5.1	Werden Mineralölprodukte und Pflanzenschutzmittel sachgerecht gelagert, um das Risiko einer Kontamination der Umwelt zu vermeiden?	Prüfe, ob die Lager der Materialien dem Stand der Technik entsprechen, den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und eine Kontamination durch die gelagerten Stoffe verhindern.	Inaugenscheinnahme der Lagerstätten, Bestandslisten der Pflanzenschutzmittel und Abgleich mit gesetzlichen Vorgaben bestätigen sachgerechte Lagerung.	X				
4.2.5.2	Beachtet der Erzeuger formale und gewohnheitsmäßig bestehende Wassernutzungsrechte und kann er die Bewässerung rechtfertigen? Wird die lokale Gesetzgebung beachtet?	Bei der Verwendung von Grundwasser für die Bewässerung prüfe, ob formale und gewohnheitsmäßig bestehende Wassernutzungsrechte beachtet und die Bewässerung im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung gerechtfertigt ist. Prüfe, ob die lokale Gesetzgebung eingehalten wird.	Gespräch mit Landwirt, Einsicht in Dokumente bezüglich Wassernutzungsrechte, ggf. Informationen von lokalen Verwaltungsstellen und NGOs	X				
4.2.6.1	Wird während des Einsatzes von Düngemitteln mit	Prüfe, dass der Erzeuger mindestens drei Meter Abstand zu Flussufern etc.	Bestätigung durch Aufzeichnungen über Dün-	X				

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konformität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
	hohem Stickstoffgehalt darauf geachtet, Oberflächen- und Grundwasser nicht zu kontaminieren?	einhalten. Er stellt sicher, dass keinerlei Düngemittel unmittelbar in Grund- und Oberflächenwasser eingeleitet werden.	gemittelt Einsatz, Inaugenscheinnahme der Betriebsflächen, welche an Gewässer grenzen, Gespräch mit Landwirt/ Mitarbeitern und ggfs. Service Providern					
4.2.6.2	Werden Düngemittel mit hohem Stickstoffgehalt nur auf absorptionsfähigen Böden eingesetzt?	Sicherstellen, dass Düngemittel mit mehr als 1,5 % Stickstoff (Trockenmasse) nicht auf überfluteten oder gefrorenen Böden eingesetzt werden	Aufzeichnungen über Düngemittelsatz, Inaugenscheinnahme der Betriebsflächen, Gespräch mit Landwirt/Mitarbeitern und ggfs. Service Providern.	X				
4.2.6.3	Sind vollständige Aufzeichnungen über jeden Einsatz von Düngemitteln verfügbar (wo, wann, wie viel)?	Sicherstellen, dass vollständige Aufzeichnungen des Düngemittelsatzes verfügbar (wo, wann, wie viel) sind. Dies beinhaltet: - Name oder Referenz des Feldes - genaue Einsatzzeiten (Tag/Monat/Jahr) - Handelsname und Art des Düngemittels - eingesetzte Menge, Gewicht oder Volumen - Art der eingesetzten Maschinen und Düngemethode - durchführende Person	Düngemittelaufzeichnungen	X				
4.6.4	Ermöglichen Düngemittelmaschinen eine akkurate	Überprüfe, inwieweit die Düngemittelmaschinen eine präzise Düngemittel-	Wartungsunterlagen, Rechnungen, Kalibrie-	X				

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
	Ausbringung der Düngemittel?	telausbringung ermöglichen. Sie werden gepflegt und jährlich überprüft um eine präzise Düngemittelausbringung zu garantieren.	rungsberichte					
4.6.5	Wird anorganischer Dünger in abgedeckten, sauberen und trockenen Bereichen gelagert?	Abgedeckte Bereiche schützen anorganische Düngemittel wie Pulver, Granulat oder Flüssigkeiten zuverlässig vor atmosphärischen Einflüssen wie Sonneneinstrahlung, Frost und Regen. Je nach Risikobeurteilung (Düngerart, Wetterverhältnisse, Zwischenlagerung) können Plastikplanen ausreichend sein. Die gelagerten Düngemittel dürfen keinen direkten Bodenkontakt haben. Kalk und Kalziumsulfat dürfen ein bis zwei Tage vor dem Einsatz im Feld gelagert werden. Anorganische Düngemittel wie Pulver, Granulat oder Flüssigkeiten werden in Bereichen gelagert, die abfallstofffrei und für Nagetiere unzugänglich sind. Die Beseitigung von Rieselstoffen und Leckverlust ist gewährleistet. Die Lagerstätte von anorganischen Düngemitteln wie Pulver, Granulat oder Flüssigkeiten ist gut belüftet, regengeschützt und frei von starker Kondenswasserbildung. Die gelagerten Düngemittel dürfen keinen direkten Bodenkontakt haben. -	Inaugenscheinnahme der Lagerstätten.		X			
4.6.6	Wird anorganischer Dünger	Prüfe, dass anorganische Düngemittel	Bestätigung durch Inau-	X				

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konformität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
	sachgerecht gelagert zur Vermeidung der Kontaminierung von Wasserläufen?	wie Pulver, Granulat oder Flüssigkeiten so gelagert werden, dass die Wahrscheinlichkeit einer Kontaminierung von Wasserquellen minimiert wird. Lager von Flüssigdünger sind beispielsweise von undurchlässigem Material umschlossen (gemäß nationaler und lokaler Gesetzgebung, falls vorhanden, oder aber um 110 % des Volumens des größten Einzelgebindes im Lager aufzufangen). Entfernungen zu Wasserläufen und Hochwasserrisiken werden in Betracht gezogen.	genscheinahme der Lagerstätten , Entfernung zu Wasserläufen und Hochwasserrisiko beachten.					
4.6.7	Werden Düngemittel gemäß einer Input/Output Bilanz verwendet?	Durch die Bodennutzung soll die Bodenqualität nicht reduziert werden. Es ist zu überprüfen, ob Nährstoffe, die dem Boden durch die Nutzung entzogen werden entsprechend wieder zugeführt werden.	Bestätigung durch Einsicht in Düngerberechnungen, Ergebnisse von Bodenuntersuchungen, Input-Output Berechnungen (Düngebilanz)	X				
4.6.8	Die Verwendung von ungeklärtem Abwasser ist nicht erlaubt	Ungeklärtes Abwasser darf nicht für Dünge Zwecke eingesetzt werden.	Kontrolle der Aufzeichnungen zum Düngereinsatz, Befragung des Landwirts/ Mitarbeiter, ggfs. Nachbarn und NGOs	X				
4.2.7.1	Unterstützung bei der Einführung eines Systems des Integrierten Pflanzenschutzes durch Lehrgänge oder Beratung	Prüfe, ob die verantwortliche Person des Betriebs einen formal dokumentierten Lehrgang absolviert hat und/oder der externe Berater für Integrierten Pflanzenschutz seine Qualifikation belegen kann.	Bestätigung durch Schulungsbescheinigungen, Qualifikation des externen Beraters		X			

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
4.2.7.2	Kann der Erzeuger die Durchführung von mindestens einer Maßnahme der Kategorie „Prävention“ belegen?	Prüfe z.B. : geeignete Fruchtfolge, geeignete Auswahl von Flächen und Gebrauch von physischen oder biologischen Barrieren, Verbesserung der Bodenstruktur; Verbesserung des Gehalts an organischer Substanz; Mulchen; Sterilisierung Böden und Substrate mit thermischen Verfahren (z.B. Dampf, Solarisation) anstatt chemischer Verfahren. Auswahl geeigneter Sorten und Pflanzmaterialien: einschließlich des Gebrauchs resistenter oder toleranter Sorten, Gute Kulturhygiene: Entfernung infizierter oder erkrankter Kulturen und Pflanzenabfälle , Vorgehensweise bei unerwünschten Pflanzen ("Unkräuter"), die als Wirt für Pflanzenschädlinge dienen; Reinigung und Desinfektion von Maschinen und Ausrüstungen.	Bestätigung durch Inaugenscheinnahme der Produktionsflächen, Ackerschlagkartei, Gespräch mit Landwirt/ Mitarbeitern.		X			
4.2.7.3	Kann der Erzeuger die Durchführung von mindestens einer Maßnahme der Kategorie „Überwachung und Kontrolle“ belegen?	Prüfe, ob eine der folgenden Maßnahmen durchgeführt wird: Routinemäßige und reguläre Kontrollen des Auftretens von Schädlingen in den Kulturen; die Identifikation und Kontrolle anwesender natürlicher Feinde von Schädlingen; Gebrauch von Sexuallockstoffen (Pheromonen) und andere relevante Fallensystemen. Gebrauch von Systemen zur Entscheidungsunterstützung wie Mittel zur	Bestätigung durch Inaugenscheinnahme der Produktionsflächen, Ackerschlagkartei, Gespräch mit Landwirt/ Mitarbeitern.		X			

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
		Identifikation der Notwendigkeit und/oder der zeitlichen Koordinierung von Maßnahmen. Verwendung von Schadschwellen; zeitliche Intervention der Anwendung auf der Grundlage technischer Leitfäden; Gebrauch von Temperaturdaten, Feuchtigkeit, Niederschlag, Hagel, Frost usw., um die eventuelle Notwendigkeit für die Intervention anzuleiten.						
4.2.7.4	Kann der Erzeuger die Durchführung von mindestens einer Maßnahme der Kategorie „Intervention“ belegen?	Der Erzeuger kann belegen, dass im Falle einer nachteiligen Beeinflussung der Kulturpflanzen durch Schädlinge spezielle Regulierungsmaßnahmen ergriffen werden. Wo möglich müssen chemiefreie Ansätze herangezogen werden.	Inaugenscheinnahme der Produktionsflächen, Ackerschlagkartei, Gespräch mit Landwirt/ Mitarbeitern.		X			
4.2.8.1	Werden Pflanzenschutzmittel durch Fachpersonal ausgewählt?	Prüfe, ob Aufzeichnungen zu Pflanzenschutzmitteln zeigen, dass die verantwortliche Person, die das Pflanzenschutzmittel ausgewählt hat, ein qualifizierter Berater ist, kann die technische Kompetenz durch offizielle Qualifikation oder spezifische Ausbildung nachgewiesen werden. Faxe und Emails von Beratern, Regierungen, etc., sind zulässig.  Wo Aufzeichnungen zu Pflanzenschutzmitteln zeigen, dass die verantwortliche Person, die das Pflanzen-	Bestätigung durch Kontrolle von Ausbildungsnachweisen, Schulungsnachweisen Gespräche mit Landwirt / Fachpersonal zeigen, dass das notwendige Fachwissen vorhanden ist.	X				

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konformität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
		schutzmittel ausgewählt hat, gleichzeitig der landwirtschaftliche Produzent ist, muss dessen Erfahrung durch technisches Wissen ergänzt werden, welches durch technische Dokumentationen, wie z. B. Fachliteratur, spezielle Schulung, etc., belegt wird.						
4.2.8.2	Verwenden Erzeuger nur solche Pflanzenschutzmittel, die im Bestimmungsland für die jeweiligen Pflanzen eingetragen sind, vorausgesetzt, dass das Land über ein solches Registrierungsschema verfügt?	Prüfe, dass alle angewandten Pflanzenschutzmittel offiziell registriert oder durch die entsprechende Regierungsbehörde im jeweiligen Land zugelassen sind. Wo kein solches Verzeichnis existiert, kann der "FAO International Code of Conduct on the Distribution and Use of Pesticides" zu Rate gezogen werden.	Bestätigung durch Sichtung der verwendeten Pflanzenschutzmittel im Lager, bzw. Schlagkartei, Produkte sind im Land der Anwendung registriert.	X				
4.2.8.3	Befolgt der Erzeuger die Gebrauchsanweisung der Pflanzenschutzmittel?	Prüfe, ob die Anforderungen hinsichtlich des Handlings der Pflanzenschutzmittel (Schutzkleidung, Lagerung, Verwendung, etc.) befolgt werden.	Bestätigung durch Inaugenscheinnahme der Lagerstätten, Verfügbarkeit von Schutzkleidung gemäß Gebrauchsanweisung der vorhandenen Pflanzenschutzmittel, Befragung des Landwirts und der relevanten Mitarbeiter zeigen, dass die Gebrauchsanweisungen korrekt umgesetzt werden.	X				
4.2.8.4	Wird die gesamte Einsatz-ausrüstung kalibriert?	Dokumentierte und aktuelle Instandhaltungsbelege über alle vorgenom-	Bestätigung durch Kontrolle der Dokumentati-	X				



Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
		menen Reparaturen, Ölwechsel, etc., wurden erstellt. Eingesetzte Maschinen (automatische und mechanische) wurden während der letzten 12 Monate auf einwandfreie Funktionstüchtigkeit überprüft und diese Überprüfung durch offizielle Bestätigung, wo möglich, oder durch kompetente Fachleute bestätigt.	on. Befragung des Landwirts und der relevanten Mitarbeiter, zeigen, dass die Ausrüstung ordnungsgemäß kalibriert wird.					
4.2.8.5	Werden Rechnungen über registrierte Pflanzenschutzmittel aufbewahrt?	Prüfe, ob Rechnungen über registrierte Pflanzenschutzmittel für externe Überprüfungen aufbewahrt werden.	Bestätigung durch Kontrolle der Rechnungen, Lieferscheine.		X			
4.2.8.6	Werden lokale Verbote für Pflanzenschutzmittel beachtet?	Es muss sichergestellt und dokumentiert werden, dass der Erzeuger Kenntnis über diese Verbote besitzt und diese auch befolgt.	Bestätigung durch Kontrolle der Ackerschlagkartei, Befragung des Landwirts/ Mitarbeiter	X				
4.2.8.7	Werden alle Einsätze von Pflanzenschutzmitteln aufgezeichnet (wo, wann, was, wie viel, warum, wer)?	Prüfe, ob Aufzeichnungen vollständig und verfügbar sind: - Pflanzennamen und/oder -arten - Datum, Ort und Handelsname des Produkts - Begründung für die Anwendung, eingesetzte Menge - eingesetzte Maschinen und ausführende Person - die gebräuchlichen Namen der behandelten Schädlinge, Krankheiten oder Unkräuter.	Kontrolle der Ackerschlagkartei	X				
4.2.8.8	Werden überschüssige Einsatzmittel und Tankspülreste so entsorgt, dass	Es muss sichergestellt und dokumentiert werden, dass der Erzeuger Kenntnis der nationalen oder lokalen Best-	Bestätigung durch Befragung des Landwirts/ Mitarbeiter, Kontrolle	X				

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konformität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
	Grundwasser nicht kontaminiert wird?	immungen hat und diese auch befolgt. Im Falle einer Entsorgung von überschüssigen Einsatzmitteln und Tankspülresten auf Brachland kann nachgewiesen werden, dass dies dem Gesetz entspricht und der Vorgang in gleicher Weise wie normaler Pflanzenschutzmitteleinsatz dokumentiert und eine Kontamination von Oberflächenwasser vermieden wurde.	der Ackerschlagkartei, Aufzeichnungen über die Verwendung von überflüssiger Spritzbrühe					
4.2.9.1	Werden Pflanzenschutzmittel gemäß der lokalen Bestimmungen sicher und sachgerecht gelagert? Wird eine potentielle Kontamination des Grundwassers muss vermieden?	Die Lagergebäude für Pflanzenschutzmittel entsprechen allen aktuell gültigen nationalen, regionalen und lokalen Bestimmungen. Die Lagergebäude für Pflanzenschutzmittel sind gesichert und fest verschließbar. Lagerstätten, die eine sachgerechte Lagerung ermöglichen, <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind intakt und robust</li> <li>• sind mit versiegelten Böden ausgestattet</li> <li>• sind zum Schutz vor extremen Temperaturen aus entsprechendem Material oder befinden sich an einen entsprechend geschützten Standort</li> <li>• bestehen aus brandgeschütztem Material (mind. 30 min Brandschutzsicherheit)</li> <li>• werden ausreichend und konstant belüftet, um schädliche Ausdünstungen oder Gasbildung zu vermei-</li> </ul>	Inaugenscheinnahme der Lagerstätten	X				

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
		<p>den</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• werden ausreichend natürlich oder künstlich beleuchtet, um eine klare Identifizierung der Etiketten sicherzustellen</li> <li>• sind räumlich getrennt von anderen Lagerstätten anderer Materialien.</li> </ul>						
4.2.9.2	Gibt es Einrichtungen zur Dosierung und Mischung von Pflanzenschutzmitteln?	Die PSM-Lager oder die Plätze zum Anrühren der Spritzbrühe, wenn diese vom Lager abweichen, verfügen über Ausrüstungen zum Mischen und Abmessen. Die Skalen und die Kalibrierung von Waagen sind vom Erzeuger jährlich zu überprüfen, um fehlerfreie Mischungen sicherzustellen. Der Platz zum Anmischen ist mit entsprechenden Utensilien ausgestattet: Eimern, Wasseranschlüssen usw. zur sicheren und effizienten Handhabung aller angewendeten PSM.	Bestätigung durch Inaugenscheinnahme der Lager- und Mischstätten und der Messbecher und Waagen	X				
4.2.9.3	Ist Ausrüstung zum Auffangen von auslaufendem Material vorhanden, um Kontamination des Grundwassers zu verhindern?	Prüfe, ob die Lagerstätten für Pflanzenschutzmittel und alle ausgewiesenen Abfüll- und Mischanlagen über Behälter mit Bindemittel, wie z. B. Sand, Kehrbesen, und -schaufel und Plastiksäcke, die an einer ausgeschilderten und festen Stelle gelagert werden, um im Falle des Auslaufens von Pflanzenschutzmittels sofort griffbereit zu sein, verfügen.	Inaugenscheinnahme der Lager- und Mischstätten	X				
4.2.9.4	Sind die Pflanzenschutzmit-	Es besteht ein Verzeichnis, das die	Kontrolle des Lagerver-		X			

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
	telbestände gelistet und einsehbar?	gelagerten Substanzen (Art und Menge) aufführt und das mindestens alle 3 Monate aktualisiert wird. Die Mengenangaben beziehen sich auf Säcke, Flaschen, etc., nicht auf Milligramm oder Zentiliter.	zeichnisses					
4.2.9.5	Werden Pflanzenschutzmittel in der Originalverpackung gelagert?	Alle gelagerten Pflanzenschutzmittel verbleiben in der Originalverpackung, es sei denn, diese wurde beschädigt. In einem solchen Fall wird die neue Verpackung mit allen Informationen des Originaletiketts versehen.	Inaugenscheinnahme in den Lagerräumen	X				
4.2.9.6	Werden Flüssigkeiten nicht oberhalb von Pulvern gelagert?	Alle flüssigen Pflanzenschutzmittel werden grundsätzlich unterhalb von Pflanzenschutzmitteln in Granulat- oder Pulverform gelagert.	Inaugenscheinnahme in den Lagerräumen		X			
4.2.9.7	Werden nicht mehr in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzmittel sicher aufbewahrt, gekennzeichnet und auf professionelle oder vorschriftsmäßige Weise entsorgt?	Es liegen Aufzeichnungen über die vorschriftsmäßige Entsorgung nicht mehr in Gebrauch befindlicher Pflanzenschutzmittel vor. Sollte eine solche Entsorgung nicht möglich sein, so werden die Produkte ordnungsgemäß verwahrt und gekennzeichnet.	Inaugenscheinnahme in den Lagerräumen, Kontrolle von Aufzeichnungen über Entsorgung		X			
4.2.10.1	Wird eine Wiederverwendung leerer Pflanzenschutzmittelbehälter für andere Zwecke und Stoffe vermieden?	Prüfe, dass Pflanzenschutzmittelbehälter nicht zu Aufbewahrung oder Transport anderer Produkte als der auf dem Originaletikett ausgewiesenen, verwendet wurden oder werden, wird garantiert.	Inaugenscheinnahme auf dem Betriebsgelände		X			
4.2.10.2	Erfolgt die Entsorgung entleerter Pflanzenschutzmittelbehälter wird gewähr-	Bei der Entsorgung entleerter Pflanzenschutzmittelbehälter wird gewähr-	Inaugenscheinnahme auf dem Betriebsgelände		X			

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konformität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
	telbehälter auf eine Weise, die weder Mensch noch Umwelt gefährdet?	leistet, dass Personen keinen direkten Kontakt zu den Behältern haben. Das Risiko einer Kontaminierung von Umwelt, Wasserläufen, Flora und Fauna wird minimiert.						
4.2.10.3	Werden amtliche Entsorgungs- und Sammelstellen nach Möglichkeit genutzt?	Prüfe, inwieweit Entsorgungs- und Sammelsystemen existieren und wie der Erzeuger diese nutzt.	Entsorgungsbelege		X			
4.2.10.4	Werden entleerte Behälter mit einem Hochdruckreiniger oder mindestens drei Mal mit Wasser ausgespült?	Prüfe, dass leere Pflanzenschutzbehälter ausreichend gereinigt werden. Die Spülrückstände entleerter Behälter werden dem eigentlichen Pflanzenschutzmittel zugeführt. Die Entsorgung oder Vernichtung von Behältern richtet sich nach lokalen Gesetzgebungen	Inaugenscheinnahme leerer Behälter, Kontrolle schriftliches Verfahren, Befragung des Landwirts / Mitarbeiter	X				
4.2.10.5	Verfügen die Betriebsgebäude über geeignete Einrichtungen zur Entsorgung von Reststoffen?	Der Betrieb verfügt über ausgewiesene Bereiche zur Lagerung von Müll und Abfallstoffen. Die unterschiedlichen Abfallstoffe werden gekennzeichnet und fachgerecht getrennt gelagert.	Inaugenscheinnahme des Betriebsgeländes und der Lagerstätten, Befragung des Landwirts/ Mitarbeiter		X			
4.2.10.6	Sind dokumentierte Managementpläne zur Entsorgung und Wiederverwertung vorhanden?	Prüfe, ob ein umfangreicher und aktueller Plan, der die Reduzierung von Reststoffen, Umweltverschmutzung und Maßnahmen zur Wiederverwertung beinhaltet, vorhanden ist. Luft-, Boden-, Wasser-, Lärm- und Lichtverschmutzung werden dabei berücksichtigt. Wiederverwertung vermeidet und reduziert Abfall und führt nicht zur Aufschüttung oder Verbrennung.	Managementplan und dessen Umsetzung		X			
4.3.1.1	Verfügt der Betrieb über	Prüfe, ob die Grundsätze des Arbeits-	Gefahrenanalyse ist					

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
	eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen?	und Gesundheitsschutzes und der Hygiene mindestens alle in der Risikoabschätzung aufgeführten Punkte enthalten. Dies kann Regelungen zum Unfall- und Notfallmanagement, Hygienevorschriften und jede Art bekannter Risiken einschließen. Bei Änderungen in der Risikobewertung müssen die Grundsätze angepasst werden.	aktuell und vollständig		X			
4.3.1.2	Befinden sich Erste-Hilfe-Kästen an allen festen Arbeitsplätzen und in der Nähe der Feldarbeitsplätze?	Prüfe, ob vollständige und überprüfte, den nationalen Vorschriften und Empfehlungen entsprechenden Erste-Hilfe-Kästen müssen an allen Einsatzorten verfügbar und leicht zugänglich sein, auch für den schnellen Transport zu Feldarbeitsplätzen.	Inaugenscheinnahme: Erste-Hilfe Kästen vorhanden und vollständig		X			
4.3.1.3	Sind Arbeitskräfte (inkl. Subunternehmer) entsprechend gesetzlicher Vorgaben, von Bedienungshinweisen oder wie durch fachkundige Stelle befugt, mit Schutzkleidung ausgestattet? Wird Schutzkleidung nach Gebrauch gereinigt und ordnungsgemäß gelagert, um Verunreinigungen von Kleidung oder Ausrüstung zu vermeiden?	Überprüfung, ob komplette Schutzkleidung (z. B. Gummistiefel, wasserdichte Kleidung, Schutzoveralls, Gummihandschuhe, Atemmasken, etc.) zur Erfüllung der Anforderungen von Bedienungshinweisen und/oder gesetzlichen Bestimmungen der kompetenten Stelle, bereitgestellt und benutzt wird und sich in gutem Zustand befindet. Dies schließt, wo nötig, Atem-, Ohren- und Augenschutz ein. Die regelmäßige Reinigung der Schutzkleidung erfolgt gemäß einem, nach Art des Einsatzes und dem Grad der Verschmutzung,	Inaugenscheinnahme: Schutzausrüstung komplett und sauber und wird entsprechend den Anforderungen bzw. Bestimmungen eingesetzt. Überprüfung der Reinigungsanweisung	X				

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
		gerichteten Plan. Schutzkleidung und Ausrüstung werden nicht zusammen mit anderer Kleidung gewaschen. Schutzhandschuhe werden vor dem Abstreifen gesäubert. Schmutzige, verschlissene und beschädigte Schutzkleidung und Ausrüstung und zuge-setzte Filtereinsätze werden entsorgt. Einwegprodukte (z. B. Handschuhe, Overalls, etc.) werden nach einmaligem Gebrauch entsorgt. Schutzkleidung und -ausrüstung, einschließlich Ersatzfilter etc., werden klar getrennt von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien, die Verunreinigungen verursachen könnten, in einem gut belüfteten Raum gelagert.						
4.3.1.4	Gibt es klare Hinweise auf mögliche Gefahren durch gut platzierte Warnschilder?	Gut leserliche und dauerhafte Schilder müssen auf mögliche Gefahren, wie z. B. Abfallgruben, Benzintanks, Werkstätten, Zugängen zu gefährlichen Bereichen wie Pflanzenschutzmittellager, Düngemittellager, Räume zur Lagerung von Chemikalien oder behandeltem Saatgut hinweisen.	Inaugenscheinnahme des Betriebsgeländes		X			
4.3.1.5	Werden Aufzeichnungen über Schulungen geführt?	Aufzeichnungen über Schulungen, Schulungsthemen, Schulungsleiter, Datum und Teilnehmer werden erstellt. Die Teilnahme muss nachgewiesen werden.	Schulungsaufzeichnungen vorhanden und vollständig		X			
4.3.1.6	Verfügen alle Arbeitskräfte,	Prüfe, ob Aufzeichnungen Arbeitskräf-	Vollständige Schulungs-	X				

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konformität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
	die mit Chemikalien, Desinfektionsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder anderen gefährlichen Substanzen arbeiten oder diese verwalten, ebenso wie alle Arbeiter, die mit in der Risikoabschätzung beschriebenen gefährlichen Gerätschaften oder komplexer Ausrüstung arbeiten, über entsprechende Qualifizierungsnachweise?	te, die solche Tätigkeiten ausführen, sowie deren Schulungsnachweise oder Berechtigungen enthalten.	aufzeichnungen, Befragung der relevanten Mitarbeiter					
4.3.1.7	Wurden alle Arbeitskräfte in Arbeits- und Gesundheitsschutz geschult und entsprechend der Risikoabschätzung unterwiesen?	Arbeitskräfte können ihre Schulung bei einer visuellen Betrachtung belegen. Wenn während des Audits keine entsprechenden Aktivitäten stattfinden, müssen Nachweise für entsprechende Arbeitsanleitungen vorliegen.	Relevante Aufzeichnungen, Befragung der relevanten Mitarbeiter		X			
4.3.1.8	Haben Arbeiter Zugang zu sauberen Bereichen zur Lebensmittellagerung, ausgewiesene Speiseräume, Handwaschgelegenheiten und Trinkwasser?	Prüfe, ob ein Ort für die Lagerung und den Konsum von Lebensmitteln bereitgestellt ist. Zusätzlich müssen Handwaschgelegenheiten und Trinkwasser zur Verfügung stehen.	Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten. Befragung der Mitarbeiter		X			
4.3.1.9	Sind die auf dem Betriebsgelände vorhandenen Unterkünfte in gutem Zustand und haben sie eine ausreichende Grundausstattung?	Prüfe, ob Unterkünfte für Arbeitskräfte auf dem Betriebsgelände in gutem Zustand sind, über intakte Dächer, Fenster und Türen verfügen, und eine Grundausstattung wie fließend Was-	Inaugenscheinnahme der Unterkünfte. Befragung der Mitarbeiter		X			



Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
		ser, Toiletten und Abwassersysteme aufweisen.						
4.3.2.1	Ist Notfallausrüstung nicht weiter als zehn Meter vom Pflanzenschutzmittel- oder Chemikalienlager entfernt?	Prüfe, ob die Notfallausrüstung die Grundzüge von Erste-Hilfe-Maßnahmen aufzeigen. Sie muss in einem Radius von 10 Metern für alle Personen zugänglich sein, die sich in den Bereichen Pflanzenschutzmittellager, Chemikalienlager und der ausgewiesenen Mischanlagen für Pflanzenschutzmittel aufhalten.	Inaugenscheinnahme vor Ort		X			
4.3.2.2	Sind Einrichtungen vorhanden, um möglicherweise auftretende Kontaminationen der Arbeitskräfte zu behandeln?	Prüfe, ob alle Pflanzenschutzmittellager, Chemikalienlager, Abfüll- und Mischbereiche über Augenduschen, Frischwasserquellen in höchstens 10 Meter Entfernung verfügen, einen kompletten Erste-Hilfe-Kasten und klare Anweisungen für den Notfall und Notrufnummern oder grundlegende Hilfsmaßnahmen, die dauerhaft und klar ausgewiesen sind.	Bestätigung durch Inaugenscheinnahme vor Ort		X			
4.3.2.3	Sind Regelungen zum Wiederbetreten von Flächen, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, vorhanden?	Prüfe, ob eine Dokumentation (z.B. Aufzeichnungen ausgebrachter Pflanzenschutzmittel) zeigt, dass alle Zugangintervalle zu den bei Kulturen ausgebrachten Pflanzenschutzmittelanwendungen überwacht worden sind, wenn dies auf dem Etikett angegeben ist.	Vorhandensein Unterlagen, Befragung der Mitarbeiter	X				
4.4.1	Wurde eine Selbsterklärung hinsichtlich guter sozialer	Prüfe, ob die Betriebsleitung und die Arbeitnehmervertretung eine Erklä-	Selbsterklärung vorhanden und vollständig					

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
	Praktiken im Hinblick auf die Einhaltung von Menschenrechten den Arbeitskräften von der Betriebsführung bekannt gemacht und von der Geschäftsleitung und den Arbeitnehmervertretern unterzeichnet?	rung vorgelegt und unterzeichnet haben, in der sie soziale Verhaltensweisen und die Wahrung der Menschenrechte für alle Arbeitnehmer garantieren. Die Selbsterklärung muss in einer für Arbeitnehmer und Umfeld verständlichen Sprache gehalten sein. Diese Erklärung enthält ein Bekenntnis zu den Core ILO Conventions, zu einem Mindestlohn, zur Berücksichtigung des sozialen Umfelds, zur Beachtung von Rechtsansprüchen auf Land, zu ausreichenden Abfindungszahlungen an Gemeinden, zur Bereitschaft zur Lösung sozialer Konflikte und zu fairen Verträgen.			X			
4.4.2	Wird die Gleichberechtigung von Arbeitskräften in den Beschäftigungsbedingungen berücksichtigt?	Prüfe, ob die Betriebsleitung Chancengleichheit und gleiche Behandlung ungeachtet Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politische Einstellung, Nationalität, soziale Herkunft oder andere charakteristische Merkmale garantiert (ILO Conventions 100 and 111).	Gespräch mit Landwirt und Arbeitnehmervertreter (getrennt)	X				
4.4.3	Es gibt keine Anzeichen für Diskriminierung (Unterscheidung, Ausschluss, Bevorzugung) die Chancengleichheit untergräbt und beschneidet sowie Bedingungen oder Behandlung,	Prüfe, ob öffentlich verfügbare Grundsätze hinsichtlich der Gleichheit, die die Identifizierung von relevanten Gruppen beinhaltet bestehen.	Gespräch mit Landwirt und Arbeitnehmervertreter (getrennt)	X				

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
	die auf persönliche Eigen- schaften oder Mitglied- schaft in einer Gruppe oder Vereinigung basieren (z. B. auf Grundlage der Nationa- lität, Religion, Behinderung, Geschlecht, etc.)?							
4.4.4	Es gibt keine Anzeichen für Zwangsarbeit im Betrieb?	Prüfe, ob es keine Zwangsarbeit im Sinn der ILO Convention 29 und 105 gibt.	Gespräch mit Landwirt und Arbeitnehmerver- treter (getrennt)	X				
4.4.5	Steht es Arbeitskräften frei einer Gewerkschaft beizu- treten oder sich selbst zur Durchführung von Tarifver- handlungen zu organisie- ren? Haben sie das Recht, sich zu organisieren und ihre Arbeitsbedingungen auszuhandeln? Werden Arbeiter, die von diesem Recht Gebrauch machen, nicht diskriminiert oder benachteiligt?	Prüfe, ob es allen Angestellten frei steht, Organisationen zu gründen oder einer Organisation ihrer Wahl beizu- treten. Arbeitnehmervertretungen werden bei der Ausübung ihrer Tätig- keit nicht behindert. Die Einhaltung von Tarifabschlüssen kann belegt wer- den. Gewerkschaftsmitglieder haben die Möglichkeit, ihre Funktion zumin- dest außerhalb ihrer regulären Ar- beitszeit auszuüben. Die Arbeitsbedin- gungen im Hinblick auf Koalitionsfrei- heit und Tarifverhandlungen stimmen überein mit allen nationalen und örtli- chen Gesetzen sowie den ILO Conven- tions 87 und 98.	Gespräch mit Landwirt und Arbeitnehmerver- treter (getrennt), Ge- spräch mit selbst ausge- wählten/ anonymen Arbeitnehmern	X				
4.4.6	Bezahlt der Betrieb einen Mindestlohn, der mindes- tens den gesetzlichen oder branchenüblichen Niveau entspricht?	Prüfe, ob die Lohnabrechnungen des Betriebs belegen, dass der Mindest- lohn mindestens den gesetzlichen oder branchenüblichen Bedingungen ent- spricht und eine Grundsicherung sowie	Gespräch mit Landwirt und Arbeitnehmerver- treter (getrennt). Kon- trolle von Lohnabrech- nungen.	X				

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
		frei verfügbares Einkommen garan- tiert.						
4.4.7	Verfügen die Verantwortli- chen für Arbeits- und Ge- sundheitsschutz sowie soziale Belange und die gewählten Vertrauensper- son/en über Kenntnisse und/oder Zugang zu aktuel- len nationalen Gewerk- schaftsbestimmungen/ Tarifabkommen?	Überprüfung, ob und inwieweit die Verantwortlichen und gewählte Ver- trauenspersonen ihre Bewusstsein für und/oder ihren Zugang zu den folgen- den Bestimmungen zeigen: Bruttolöh- ne und Mindestgehälter, Arbeitszei- ten, Gewerkschaftsmitgliedschaften, Anti-Diskriminierung, Kinderarbeit, Arbeitsverträge, Urlaub und Mutter- schutz, medizinische Versorgung, Ren- te/Abfindung und regelmäßige wech- selseitige Information.	Gespräch mit Landwirt und Verantwortlichen für Arbeits- und Ge- sundheitsschutz, Ver- trauenspersonen (ge- trennt)		X			
4.4.8	Sind alle Auswirkungen auf umliegende Gemeinden, Nutzer und Landbesitzer werden berücksichtigt und Betroffene angemessen entschädigt?	Prüfe, ob eine beteiligungsorientierte Bewertung sozialer Auswirkungen durchgeführt wurde und der Bericht hierüber öffentlich zugänglich und in einer in den umliegenden Gemeinden üblichen Sprache gehalten ist. Auf der Basis dieses Berichts findet ein fortlau- fendes Gespräch mit den umliegenden Gemeinden statt. Dokumentierte Be- lege über regelmäßige Treffen mit den Gemeinden (beidseitige Kommunikati- on) und der Gemeindeverwaltung, besprochene Risiken und/oder Aus- wirkungen, genaue Verhandlungen oder Beschlüsse, werden erstellt.	Gespräch mit Landwirt und Arbeitnehmerver- treter (getrennt), Ggf Informationen von regi- onalen Verwaltungsstel- len und NGOs		X			
4.4.9	Finden regelmäßige Be- sprechungen zwischen	Prüfe, ob mindestens zwei Mal pro Jahr Besprechungen zwischen Arbeit-	Gespräch mit Landwirt und Arbeitnehmerver-		X			

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konformität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
	Geschäftsleitung und Belegschaft statt, in denen sowohl geschäftliche Punkte als auch solche, die Arbeits- und Gesundheitsschutz und Wohlstand betreffen, offen erörtert werden?	geben und Arbeitnehmern stattfinden. Angelegenheiten wie Arbeits- und Gesundheitsschutz und Wohlstand sowie geschäftliche Aspekte werden ohne Gefahr von Angst, Einschüchterung und Vergeltung diskutiert. Über diese Treffen werden Berichte abgefasst und die Anliegen der Arbeiter festgehalten. Die gewählte Vertrauensperson bevollmächtigt einen unabhängigen Vermittler (mit Name und Anschrift).	treter (getrennt). Einsicht in Berichte über diese Treffen.					
4.4.10	Gibt es mindestens einen Arbeiter oder einen aus Arbeitern zusammengesetzten Rat, der frei und demokratisch gewählt wurden, um die Interessen der Belegschaft gegenüber der Geschäftsleitung zu vertreten?	Prüfe, ob Dokumentationen vorhanden sind, die zeigen, dass es eine klar benannte Vertrauensperson und/oder einen Arbeiterrat gibt, der die Interessen der Belegschaft gegenüber der Geschäftsleitung vertritt, durch die Arbeitnehmer gewählt und von der Geschäftsleitung anerkannt wurde. Diese Person ist in der Lage, der Geschäftsleitung Beschwerden zu vermitteln.	Entsprechende Dokumentation. Gespräch mit Landwirt und Arbeitnehmervertreter (getrennt).		X			
4.4.11	Stellt der Betrieb ein Beschwerdeformular und/oder eine entsprechende Verfahrensweise zur Verfügung, mittels derer Angestellte und betroffene Gemeinden ihre Beschwerden vorbringen	Prüfe, ob ein Beschwerdeformular und/oder eine entsprechende Verfahrensweise den Betriebsangehörigen und umgebenden Gemeinden zur Verfügung stehen. Die Angestellten und Gemeinden werden von der Existenz und der Möglichkeit, Beschwerden und Vorschläge jederzeit einzu-	Vorhandensein Beschwerdeformular. Gespräch mit Landwirt und Arbeitnehmervertreter (getrennt).		X			

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konformität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
	können?	bringen, unterrichtet. Beschwerden und Lösungen der letzten 24 Monate werden dokumentiert und sind einsehbar.						
4.4.12	Wird allen auf dem Betriebsgelände lebenden Kindern die Möglichkeit einer guten Grundschulbildung geboten?	Prüfe, ob alle Kinder im Grundschulalter (je nach nationaler Gesetzgebung), die auf dem Betriebsgelände leben, Zugang zur Grundschulausbildung haben, sei es durch bereitgestellten Transport zu einer öffentlichen Grundschule oder durch adäquate Schulausbildung vor Ort. Dies entspricht dem Internationalen Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, Art. 13.	Liste der Schulpflichtigen Kinder, Verfügbarkeit von Schulen, Klassenraum und Transport. Gespräch mit Landwirt und Arbeitnehmervertreter (getrennt).	X				
4.4.13	Werden Unterlagen über alle Angestellten (einschließlich Saisonarbeiter und Subunternehmer) erstellt, die vollständige Namen, Aufgabengebiet, Geburtsdatum, Datum der Einstellung, Gehalt und Beschäftigungszeit beinhalten?	Prüfe, ob die Unterlagen einen akkuraten Überblick über alle Angestellten (einschließlich Saisonarbeiter und Subunternehmer), die im Betrieb beschäftigt werden. Sie beinhalten Gehalt und Beschäftigungszeit/-dauer und müssen 24 Monate zugänglich sein.	Vorhandensein Unterlagen. Gespräch mit Landwirt und Arbeitnehmervertreter (getrennt).		X			
4.4.14	Werden Minderjährige nicht im Betrieb beschäftigt?	Prüfe, ob sich das Mindestalter sich nach den lokalen und nationalen Gesetzen sowie der ILO Convention 138 und 182 richtet. Die Unterlagen zeigen die Geburtsdaten der Arbeiter und den Nachweis, dass der Arbeitgeber Kenntnis von der herrschenden	Entsprechende Geburtsdaten der Mitarbeiter, Gespräch mit Landwirt und Arbeitnehmervertreter (getrennt).	X				

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
		Rechtslage hat. Schulpflichtige Kinder dürfen nicht während der Schulzeiten arbeiten. Junge Arbeiter im Alter von 15-18 Jahren dürfen keine Arbeiten verrichten, die ihre Gesundheit, ihre Sicherheit oder ihre Moral gefährden könnten. Alle Formen der Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Zwangsarbeit oder verpflichtende Arbeit von Kindern sind verboten.						
4.4.15	Erhalten alle Angestellten ordentliche und rechtmäßige Verträge?	Überprüfe, ob Kopien der Arbeitsverträge aller in den Unterlagen ausgewiesenen Arbeiter vorgelegt werden können. Arbeitsverträge sind sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber unterzeichnet Für jeden in den Unterlagen ausgewiesenen Arbeiter existiert ein Vertrag, der dem Prüfer auf Anfrage vorgelegt werden kann. Die Verträge sind sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer unterzeichnet. Die Unterlagen müssen mindestens 24 Monate aufbewahrt werden. Wo ein Melderegister vorhanden ist, wird eine Kopie des Arbeitsvertrages der zuständigen Behörde übermittelt.  Dies entspricht der ILO Convention 110.	Stichprobenkontrolle bei Arbeitsverträgen. Gespräch mit Landwirt und Arbeitnehmervertreter (getrennt).		X			

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konformität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
4.4.16	Zeigt ein Zeiterfassungssystem die tägliche Arbeitszeit und Überstunden auf Tagesbasis aller Angestellten?	Überprüfe, ob ein Zeiterfassungssystem Arbeitszeiten und Überstunden für Arbeitnehmer und Arbeitgeber klar erkennbar macht. Die Arbeitszeiten aller Angestellten während der vergangenen 24 Monate werden dokumentiert.	Stichprobenkontrolle der Unterlagen über Arbeitszeiten.		X			
4.4.17	Entsprechen die vom Zeiterfassungssystem angezeigten Arbeits- und Pausenzeiten der einzelnen Arbeiter den gesetzlichen Vorschriften und/oder den Tarifabkommen?	Prüfe, ob dokumentierte Arbeitszeiten, Pausen und Ruhetage im Einklang mit gesetzlichen Vorschriften und/oder Tarifabkommen stehen. Eine Wochenarbeitszeit von 48 Stunden wird nicht überschritten. Dies gilt nicht für Abteilungsleiter oder die Geschäftsleitung. Pausen und Ruhetage werden auch in der Hochsaison dokumentiert. Überstunden werden freiwillig und gegen Prämie geleistet.	Stichprobenkontrolle der Unterlagen über Arbeitszeiten. Gespräch mit Landwirt und Arbeitnehmervertreter (getrennt).		X			
4.4.18	Belegen Lohnabrechnungen die Übereinstimmung der Beträge mit den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den Tarifabkommen?	Prüfe, ob die auf den Lohnabrechnungen ausgewiesenen Löhne und Überstundenzahlungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen (Mindestlöhne) und/oder den Tarifabkommen (wo ausgehandelt) stehen. Richtet sich der Lohn nach Stückzahl, sollte ein Arbeiter (durchschnittlich) in der Lage sein, den Mindestlohn innerhalb der regulären Arbeitszeit zu erzielen.	Stichprobenkontrolle von Lohnabrechnungen, Abgleich mit Arbeitszeiten. Gespräch mit Landwirt und Arbeitnehmervertreter (getrennt).		X			
4.4.19	Werden andere Formen von Sozialleistungen für die Angestellten, deren Familien	Prüfe Prämien (wenn möglich Höhe angeben): Prämienlohn für hohen Arbeitseinsatz, Bonuszahlungen, Un-	Abfrage über besondere Angebote für die Mitarbeiter/Familien		X			



Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
	lien und/oder die Gemein- den durch den Arbeitgeber angeboten?	terstützung von beruflicher Weiterbil- dung, Familienfreundlichkeit, medizi- nische Versorgung/ Gesundheitsvor- sorge, Verbesserung der sozialen Be- dingungen, etc. werden angeboten.						
4.4.20	Ist Vermittlung bei sozialen Konflikten verfügbar?	Prüfe, ob ein unabhängiger Vermittler durch die gewählte Vertrauensperson im Konfliktfall benannt wird.	Gespräch mit Landwirt und Arbeitnehmerver- treter (getrennt).		X			
4.4.21	Sind Verträge, die mit an- deren landwirtschaftlichen Betrieben geschlossen werden, fair und transpa- rent?	Prüfe, ob Verträge, die die Produktion von Biomasse im Unterauftrag für andere landwirtschaftliche Betriebe regeln, die genannten Bedingungen erfüllen (Menge, Preis, Qualität, Liefer- termine dokumentiert, transparent, nachvollziehbar)	Überprüfung der Verträ- ge, wenn vorhanden		X			
4.4.22	Wirkt sich die Erzeugung von Biomasse nicht nachtei- lig auf die Verfügbarkeit von Lebensmitteln aus?	Prüfe, dass die Erzeugung von Biomas- se keine Bedrohung für den dauerhaf- ten Pflanzenbestand und die lokale Verfügbarkeit von Lebensmitteln dar- stellt. Lokale Lebensmittelpreise dür- fen nicht infolge der Biomasseerzeu- gung ansteigen.	Gespräch mit Landwirt und Arbeitnehmerver- treter (getrennt). Ggf. Informationen von NGOs.		X			
4.5.1	Kann der Erzeuger sein Landnutzungsrecht nach- weisen und die Sicherung traditioneller Nutzungs- rechte garantieren?	Überprüfe, ob Dokumente die recht- mäßige Eigentümerschaft oder Pacht, Besitzverhältnisse und die derzeitige rechtmäßige Nutzung des Landes be- legen. Der Erzeuger ist verpflichtet, bestehende Landnutzungsrechte zu ermitteln und zu respektieren.	Verfügbarkeit von Ver- trägen, Grundbuchein- trägen, ggf. Informatio- nen von regionalen Ver- waltungen und NGOs.	X				
4.5.2	Werden alle maßgeblichen	Prüfe, ob der Erzeuger in der Lage ist,	Bestätigung durch Ge-	X				

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
	regionalen und nationalen Gesetze sowie ratifizierte internationale Verträge zur Kenntnis genommen und befolgt?	die Kenntnis seiner Verantwortung entsprechend der maßgeblichen Gesetze nachzuweisen und diese einzuhalten.	sprach mit Landwirt, ggf. Unterlagen begutachten					
4.6.1	Ist ein Erfassungssystem für jede in diesem Betrieb hergestellte Biomasse eingerichtet?	Laufende Aufzeichnungen über alle Bereiche der Biomasse-Erzeugung werden erstellt.	Bestätigung durch Kontrolle von Produktionsaufzeichnungen	X				
4.6.2	Werden Aufzeichnungen zur Beschreibung der Flächen in Nutzung geführt?	Überprüfe das Dokumentationssystem für die Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes. Es muss mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllen:  (1) Die Beschreibung der gesamten Bewirtschaftungsfläche erfolgt anhand einer Liste, die für jedes Feldstück folgende Parameter erfasst: a. Feldstücknummer b. Feldstückgröße c. jeweilige Kultur/Fruchtart.  (2) Die Darstellung eines jeden Feldstücks (als Teil der gesamten Bewirtschaftungsfläche) erfolgt als Polygonzug in geografischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 20 Metern für jeden Einzelpunkt. a. Bei einfachen Flächenkonturen kann dies relativ einfach anhand von Satelli-	Dokumentationssystem ist plausible und vollständig.	X				

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konformität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
		<p>tenbildern erfolgen.</p> <p>b. Bei sehr komplexen Flächenkonturen ist eine Annäherung an den realen Flächenverlauf durch ein Vieleck möglich. Die jeweiligen Anfangs- und Endpunkte der das Vieleck beschreibenden Geraden erfüllen dabei die Genauigkeitsanforderungen von 20 Metern für Einzelpunkte.</p> <p>c. Die Approximation durch ein Vieleck kann durch wenige Punkte erfolgen, vorausgesetzt, dass die Feldfläche von den Angaben in der in (1) genannten Liste um nicht mehr als 10 % abweicht.</p> <p>d. Liegen keine entsprechenden Karten bzw. Tabellen mit diesen Angaben vor, ist es zulässig, auf der Basis von Tools wie z.B. Google Earth die Feldstücke zu identifizieren und die Einzelpunkte als Ortsmarke „von Hand“ dort zu positionieren und die Ergebnisse (Geo-Koordinaten) für die Ortsmarken dem Tool zu entnehmen und zu dokumentieren.</p>						
4.6.3	Erfüllen beschäftigte Subunternehmer den ISCC Standard vollumfänglich?	Prüfe, ob diesbezügliche Dokumente vorliegen. Relevante Subunternehmer sind Unternehmen, die im Lohnauftrag	Verträge mit Subunternehmen liegen vor, alle relevanten Unterlagen	X				

Ref. Nr. ISCC 202	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis / Unterlagen	Kategorie		Feststellung	Konfor- mität	
				Major Must	Minor Must		Nein	Ja
		<p>für den Erzeuger tätig werden (bspw. Saatgut ausbringen, Düngemittelgaben, Schädlingsbekämpfung, Ernte). Relevante Subunternehmen müssen in das Audit einbezogen werden. Der Erzeuger muss entsprechende vertragliche Beziehungen zum Subunternehmer vorweisen, die sicherstellen, dass der Auditor Zugriff auf die relevanten Informationen hat und erklärt sich einverstanden, dass die ISCC Auditoren im Zweifel zu einer Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen berechtigt sind.</p> <p>Der Erzeuger ist verantwortlich für die Beachtung der für die Tätigkeiten des Subunternehmers relevanten ISCC Anforderungen, in dem er die Bewertung des Subunternehmers für jeden Aufgabenbereich und jede Saison unterzeichnet.</p>	sind vorhanden, Aufzeichnungen müssen beim Produzenten vorliegen.					

Ref. Nr. ISCC 205	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis/ Unterlagen	Anforderungen nicht relevant: x Anforderungen teilw. relevant: (x)			Feststellung	Konformität?	
				1. Audit	Reststoff	Altanlage		Nein	Ja
4.1 (1)	Werden Teilstandardwerte verwendet?	Prüfe, ob dies auf der Selbsterklärung des Landwirts, der nun als Teil der Stichprobe geprüft wird entsprechend angekreuzt ist? Wurden die richtigen Werte verwendet?	Verwendete Werte stimmen mit entsprechend produziertem Rohstoff überein						
4.1 (2)	Werden individuelle Werte verwendet?	Hat der Landwirt einen individuell berechneten Wert an den Ersterfasser weitergegeben und ist nun Teil der Stichprobe, so muss die entsprechende Berechnung beim Landwirt dokumentiert sein und gemäß ISCC 205 und dieses Musterprotokolls überprüft werden	Lieferschein beim Ersterfasser weist individuellen Wert aus. Dokumentation des individuellen Werts und der Berechnung beim landwirtschaftlichen Betrieb						
4.1 (3)	Wird eine Kombination aus Teilstandardwerten und individuellen Werten verwendet?	Prüfe gemäß 4.1 (1) und 4.1 (2)	s.o.						
4.1	Werden bei der Verwendung von Teilstandardwerten die richtigen Werte aus BioNachV und BLE-Leitfaden „Nachhaltige Biomasseherstellung“ bzw.	Überprüfung, ob verwendete Teilstandardwerte und produzierte und an den Ersterfasser gelieferte Rohstoffe übereinstimmen	Nachweise zur Rohstoffproduktion und Rohstofflieferung an Ersterfasser						

Ref. Nr. ISCC 205	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis/ Unterlagen	Anforderungen nicht relevant: x Anforderungen teilw. relevant: (x)			Feststellung	Konformität?	
				1. Audit	Reststoff	Altanlage		Nein	Ja
	Richtlinie 2009/28/EG angewandt?								
4.2.2	Wurden alle relevanten THG-Emissionen berücksichtigt?	Prüfung, ob mindestens die folgenden Aspekte in der THG-Berechnung berücksichtigt wurden - Emissionen des Anbaus, der Ernte und Bearbeitung des Rohstoffs - Emissionen aus der Verwendung von Chemikalien, Düngemitteln, Diesel - Emissionen aus dem Stromverbrauch	Dokumentation der THG-Berechnung, die alle genannten relevanten Einflussgrößen transparent macht						

Ref. Nr. ISCC 205	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis/ Unterlagen	Anforderungen nicht relevant: x Anforderungen teilw. relevant: (x)			Feststellung	Konformität?	
				1. Audit	Reststoff	Altanlage		Nein	Ja
4.2.2	<p>Wurden mindestens die folgenden Daten vor Ort erhoben bzw. liegen vor?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Menge und Art des Haupterzeugnisses (Ertrag pro Hektar und Jahr; falls eine Trocknung stattfindet Masse des getrockneten Produkts)</li> <li>- Dieserverbrauch (Liter pro Hektar und Jahr)</li> <li>- Elektrizitätsverbrauch (kWh pro Hektar und Jahr) und Quelle</li> <li>- Menge und Art der eingesetzten Düngemittel und Pestizide (kg pro Hektar und Jahr)</li> </ul>	<p>Prüfung der Plausibilität der jeweiligen Daten; Prüfung, ob weitere Inputs bzw. Outputs vorliegen</p>	<p>Berichte über eingehende und ausgehende Materialien; Schlagkartei, Lieferscheine, Verbrauchszähler, Rechnungen, Dokumentation Ausbringung Düngemittel etc.</p>						
4.2.2 und 4.2.1.2	<p>Wurden höchstens die folgenden Daten aus der Literatur (bzw. Richtlinie 2009/28/EG, BioNachV) entnommen?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Emissionsfaktor Diesel (kg CO<sub>2</sub>eq/l Diesel)</li> <li>- Emissionsfaktoren Düngemittelherstellung und Feldemissionen (kg CO<sub>2</sub>eq/kg Dünger)</li> </ul>	<p>Prüfung, ob bei Verwendung von Literaturdaten jeweils die Quelle und das Jahr der Veröffentlichung angegeben ist; ggfs. Prüfung der Quellen selbst</p>	<p>Dokumentation der Daten, inkl. Quelle und Veröffentlichungsjahr</p>						

Ref. Nr. ISCC 205	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis/ Unterlagen	Anforderungen nicht relevant: x Anforderungen teilw. relevant: (x)			Feststellung	Konformität?	
				1. Audit	Reststoff	Altanlage		Nein	Ja
	- Emissionsfaktor regionaler Strommix (kg CO <sub>2</sub> eq/kWh)								
	Wurden Daten (bspw. Emissionsfaktoren) durch eigene Messungen festgestellt? Wenn ja, ist die Methodik transparent dargestellt?	Sofern Daten aus eigenen Messungen stammen, Prüfung, ob Dokumentation zur Erlangung der Daten vorhanden und transparent dargestellt ist	Dokumentation der Messung, Ergebnisse und Methodik						
4.2.2	Wurden die Emissionen des Anbaus gemäß der entsprechenden Formel (s. ISCC 205, 4.2.2) berechnet? Sind alle Inputs für die einzelnen Faktoren der Formel dokumentiert und entsprechend verifizierbar (s. a. 4.2.1.1)? Liegen die Eingaben und Ergebnisse in den vorgegebenen Einheiten vor?	Prüfung, ob die Berechnung der THG-Emissionen für die landwirtschaftliche Produktion entsprechend der Formel stattgefunden hat und alle relevanten Inputs berücksichtigt wurden. Prüfung, ob die entsprechende Systematik bei den Einheiten der Inputs, Zwischenergebnisse und Ergebnisse eingehalten wurde.	Dokumentation der Inputdaten für die Berechnung (v.a. Düngemittel, Diesel, Elektrizität, Pestizide sowie die dazugehörigen Emissionsfaktoren). Zu Nachweisen und Unterlagen s.o.  Transparente Dokumentation der Berechnungen und der Ergebnisse						
4.2.3	Wenn Landnutzungsänderungen nach dem Stichtag Januar 2008 stattgefunden haben, waren diese im Einklang mit ISCC Prinzip I?	Prüfung, ob Landnutzungsänderungen stattgefunden haben. Prüfung, ob diese mit ISCC Prinzip I kompatibel sind. Siehe hierzu unbedingt Musterprotokoll Nr. 2, Audit landwirt-	s. Musterprotokoll Nr. 2, Audit landwirtschaftlicher Betrieb in diesem Dokument						



Ref. Nr. ISCC 205	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis/ Unterlagen	Anforderungen nicht relevant: x Anforderungen teilw. relevant: (x)			Feststellung	Konformität?	
				1. Audit	Reststoff	Altanlage		Nein	Ja
		schaftlicher Betrieb in diesem Dokument.							
4.2.3	Wurden Landnutzungsänderungen, die mit ISCC Prinzip I konform sind festgestellt, so dürfen keine Teilstandardwerte angewendet werden. Es muss eine individuelle Berechnung der resultierenden THG-Emissionen stattfinden	Prüfe, ob bei Vorliegen von Landnutzungsänderungen individuelle Berechnungen des THG-Effekts dieser Änderungen stattgefunden haben und keine Teilstandardwerte eingesetzt wurden	Angabe auf Selbsterklärung und Lieferdokumenten; s.a. Musterprotokoll Nr. 2, Audit landwirtschaftlicher Betrieb in diesem Dokument.						
4.2.3	Wurden bei vorliegender Landnutzungsänderung die Referenzfläche (vor Umwandlung) und die Anbaufläche (Fläche nach Umwandlung) mit ihren jeweiligen Kohlenstoffgehalt klar bestimmt?	s.a. Musterprotokoll Nr. 2, Audit landwirtschaftlicher Betrieb. Prüfe, ob die Flächentypen vor und nach Umwandlung klar benannt sind und ihnen ein Kohlenstoffbestand zugewiesen wurde. Prüfe, ob für die Zuweisung des Kohlenstoffbestands IPCC Daten verwendet wurden und ob die verwendeten Flächendefinitionen und –kategorisierungen gemäß ISCC 205, Richtlinie 2009/28/EG, BioNachV, BLE-Leitfaden „Nachhaltige Biomasseherstellung“ erfolgten und Commission Decision of 10 June 2010 on guidelines for the calculation of land carbon stocks for the purpose of	<ul style="list-style-type: none"> <li>- s.a. Musterprotokoll Nr. 2, Audit landwirtschaftlicher Betrieb</li> <li>- Transparente Dokumentation der THG-Berechnung inkl. der für die Berechnung der Netto-THG-Emissionen aus Landnutzungsänderung verwendeten Flächenkategorien (Referenzfläche</li> </ul>						

Ref. Nr. ISCC 205	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis/ Unterlagen	Anforderungen nicht relevant: x Anforderungen teilw. relevant: (x)			Feststellung	Konformität?	
				1. Audit	Reststoff	Altanlage		Nein	Ja
		Annex V to Directive 2009/28/EC (notified under document C(2010) 3751) (2010/335/EU).	und Anbaufläche) - Ergebnisse für Emissionen aus Landnutzungsänderung						
4.2.3	Wird ein Bonus für den Anbau auf wiederhergestellten degradierten Flächen in Anspruch genommen, sind diese Flächen entsprechend der Definitionen in ISCC 205, der Richtlinie 2009/28/EG, Bio-NachV und BLE-Leitfaden „Nachhaltige Biomasseherstellung“ bestimmt wurden und dokumentiert?	Prüfung, ob entsprechende Nachweise für die Einordnung einer Fläche als vormals degradierte Fläche vorliegen.	- Satellitenaufnahmen - Nachweisdokumente durch einen anerkannten Gutachter (z.B. Bodenanalysen) - Reihe von Ertragsdaten						
4.2.3	Wurden die Netto-THG-Emissionen aus Landnutzungsänderung entsprechend der Formel (s. ISCC 205, 4.2.3) berechnet? Sind alle Inputs für die einzelnen Faktoren der Formel dokumentiert und entsprechend verifizierbar? Liegen die Eingaben und Ergebnisse in den vorgegebenen Einheiten vor?	Prüfung, ob die Berechnung der THG-Emissionen aus Landnutzungsänderung entsprechend der Formel stattgefunden hat und alle relevanten Inputs berücksichtigt wurden, d.h. insbesondere - Kohlenstoffgehalt Referenzfläche pro Hektar - Kohlenstoffgehalt Anbaufläche pro Hektar - Ernteertrag pro Hektar und Jahr	Transparente Darlegung der Berechnung und Darstellung des Ergebnisses. Dokumentation der Inputdaten						

Ref. Nr. ISCC 205	Anforderungen	Leitlinie	Nachweis/ Unterlagen	Anforderungen nicht relevant: x Anforderungen teilw. relevant: (x)			Feststellung	Konformität?	
				1. Audit	Reststoff	Altanlage		Nein	Ja
4.2.5	<p>Sofern der landwirtschaftliche Betrieb und nicht der Ersterfasser für die Ausweisung der Transportemissionen verantwortlich ist, wurden die jeweils zu berücksichtigenden THG-Emissionen des Transports entsprechend der zu verwendenden Formel (s. ISCC 205, 4.2.5) korrekt ermittelt und ausgewiesen bzw. zum THG-Wert des Rohstoffs addiert? Sind alle Inputs für die einzelnen Faktoren der Formel dokumentiert und entsprechend verifizierbar? (s. unbedingt auch 4.2.1.1 und ISCC 204, 4.1.3.1 im Musterprotokoll Nr. 3, Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzsystem der Verfahrensanweisung für Schnittstellen/Ersterfasser).</p>	<p>Prüfung, ob die folgenden Angaben vorhanden und plausibel sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Transportdistanz beladen und leer</li> <li>- Transportmittel</li> <li>- Menge des transportierten Zwischenprodukts</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Liste Lieferanten und –adressen bzw. Liste Kunden und -adressen</li> <li>- Lieferscheine</li> <li>- Wiegescheine</li> <li>- Aussagen der Lieferanten bzw. Transporteure und Dokumentation bzgl. Distanz des leeren Rücktransports</li> </ul>						
		<p>Prüfung, ob die folgenden Angaben vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Emissionsfaktor Kraftstoff</li> <li>- Kraftstoffverbrauch beladen</li> <li>- Kraftstoffverbrauch leer</li> </ul> <p>Daten können entweder aus Literatur stammen oder erhoben worden sein</p>	<p>Dokumentation der Angaben und Nennung von Quelle und Publikationsdatum sofern die Daten aus der Literatur stammen. Transparente Dokumentation individueller Daten (z.B. Kraftstoffverbrauch) und der jeweiligen Ermittlung. Dokumentation der Berechnung u. Ergebnisse.</p>						

Nr.	Anforderung/Feststellung	Maßnahme	Umsetzung bis (innerhalb von 40 Tagen)	Maßnahme durchgeführt	
				nein	ja
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift Auditor

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift Kunde